

gleichzeitig, ein Brief von Papst Zacharias an die Geistlichkeit des Frankenreichs aus dem Jahre 750/51 (nr. 10 = MG. Epist. III, S. 467 f. = Jaffé-Ewald nr. 2290), sodann die Konstantinische Schenkung (nr. 11), deren Entstehung in den 50er oder 60er Jahren mir gleich den meisten Forschern sicher erscheint, ferner das Schreiben, das Cathvulf bald nach dem Fall des Langobardenreichs um 775 an Karl den Grossen gerichtet hat (nr. 15 = MG. Epist. 4, 501 — 505)¹, endlich eine Gruppe von vier älteren Stücken (nr. 1 = MG. Epist. III, S. 461 — 464²; nr. 2. 3. 9), die dem Sammler offenbar aus St. Martin in Tours zugekommen waren und deren Vorlagen, soweit sie echt waren, der zweiten Hälfte des 7. und dem Beginn des 8. Jhs. angehörten³. Wie diese nach St. Denis gelangt sind, lässt sich nicht erweisen; man möchte an die Beziehungen der Aebte Hitherius von St. Martin (gest. 796) und Maginar von St. Denis denken, die beide aus der Fränkischen Hofgeistlichkeit hervorgegangen waren und als 'capellani' begegnen, beide in der Kanzlei zu leitenden Stellungen emporgestiegen waren, Hitherius unter Pippin und Karl dem Grossen, Maginar in der Kanzlei Karlmanns⁴, die beide auch als gemeinsam tätige Abgesandte Karls in Italien 781 und 786 Gelegenheit hatten, frühere Beziehungen zu erneuern⁵. Doch bietet dieser Hinweis nur eine Möglichkeit zur Erklärung des Vorhandenseins der älteren Stücke aus Tours unter der grösseren Zahl von Texten, die Saint-Denis angehen, und es soll der Vermutung kein grösseres Gewicht beigelegt werden. Wesentlich ist nur die Feststellung, dass die ersten 15 Stücke der

1) Zum Briefe Cathvulfs, anscheinend eines Angelsachsen, vgl. S. Hellmann, *Sedulius Scottus* (Traube, Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters 1, 1), 1906, S. 121, 132 über die von ihm benutzten *Proverbia Grecorum*. 2) Ueber den Verfasser von nr. 1, Bischof Chrodobert (von Tours, nicht von Paris), vgl. auch Krusch, *SS. R. Merov.* 4, S. 650 f. 3) Die untere Zeitgrenze ergibt sich aus dem in nr. 9 ausgeschriebenen und wohl auch in nr. 3 benutzten (Zeumer S. 493) Privileg des Bischofs Ibbö von Tours für St. Martin, das man um 720 anzusetzen pflegt; doch ist keine Zeitangabe erhalten, und es steht nur fest, dass Ibbös Vorgänger Ebarcius noch 697/98 gelebt hat (Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* 2², 1910, S. 309; dazu MG. Dipl. Merov. nr. 70); dann versagen für geraume Zeit alle bestimmten Zeitangaben. 4) Vgl. W. Lüders, *Capella* (Archiv für Urkundenforschung 2, 1908, S. 39 f.); Bresslau a. a. O. 1², 373. 383; über Maginar s. auch Tangl, *Das Testament Fulrads von Saint-Denis* (N. Arch. 32, 184 ff.). 5) Codex Carolinus nr. 69. 71. 77 (MG. Epist. 3, 599. 601. 609); vgl. die Urkunde Ludwigs d. Fr. für die Römische Kirche von 817 (MG. Capitularia 1, S. 353).